



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/1426**
Titel **Baulinien.**
Datum 17.06.1916
P. 512

[p. 512] A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1736 vom 4. Oktober 1900 wurden die vom Gemeinderat Rüslikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien der projektierten Glärnischstraße von der Grenze Thalwil bis zur vordern Gasse und am 31. Januar 1901 (Regierungsratsbeschluß Nr. 196) diejenigen der Fortsetzung von der Vordern Gasse bis zur Seestraße genehmigt.

Seither wurden für die Strecken von der Grenze Thalwil bis zur Bahnhofstraße und von der neuen Dorfstraße bis zur Liegenschaft Kataster-Nr. 1671 abgeänderte Bau- und Niveaulinien genehmigt (Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 437 und 332 vom 29. Februar 1912 beziehungsweise 11. Februar 1915).

B. Mit Schreiben vom 12. April 1916 legt der Gemeinderat Rüslikon die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der projektierten Glärnischstraße von der Hofackerstraße beziehungsweise von Kataster-Nr. 1728 bis zur Bahnhofstraße, sowie der Hofackerstraße von der projektierten Glärnischstraße bis zur Bahnhofstraße zur Genehmigung vor.

Die neuen Bau- und Niveaulinien wurden am 13. April 1915 vom Gemeinderat Rüslikon festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 31 vom 16. April 1915 publiziert. Diejenigen der Glärnischstraße wurden laut Beschluß des Gemeinderates vom 24. Juni 1915 behufs Erledigung von Einsprachen nochmals abgeändert und im Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Juli 1915 bekannt gemacht.

C. Der Gemeinderat Thalwil hat laut Zuschrift vom 14. Februar 1916 gegen die projektierte Abänderung an der hintern Glärnischstraße nichts einzuwenden und es sind beim Bezirksrat Horgen gemäß Zeugnis vom 10. April 1916 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nachdem die Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße von der Grenze Thalwil bis zur Dorfstraße an beiden Enden bereits abgeändert worden sind, handelt es sich noch um die Abänderung eines zirka 340 m langen Mittelstückes. An Stelle der bisherigen Geraden erhält die neue Straße auf der betreffenden Strecke einen kleinen Richtungs- und Gefällsbruch. Der bisherige Baulinienabstand von 17 m wurde beibehalten, die Baulinien dagegen in der Mitte um zirka 2,2 m bergwärts verschoben und die Niveaulinie 60 cm gehoben, womit die letztere auf der oberen 193 m langen Strecke 0,13% und auf der unteren 133,5 m langen Strecke 0,891% Gefälle erhält gegenüber dem bisherigen gleichmäßigen Gefälle von 0,435%. Damit hat der Gemeinderat Rüslikon nach einem Augenschein des Bezirksrates den Wünschen der Anstößer entsprochen.



2. An der Hofackerstraße (untergeordnete Straßenverbindung) wurde für die Baulinien der Minimalabstand von 12.0 m angenommen. Die Länge beträgt zirka 90 m und es erhält die Niveaulinie eine gleichmäßige Steigung von 7,59%.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüslikon vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der projektierten Glärnischstraße von der Bahnhofstraße bis zur Liegenschaft Kataster-Nr. 1728, sowie die Bau- und Niveaulinien der Hofackerstraße von der Glärnischstraße bis zur Bahnhofstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter Rücksendung des Plandoppels (1 Situationsplan und 2 Längenprofile), an den Gemeinderat Thalwil, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]